

**Compliance-Erklärung 2005 der ARBOmedia AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex (in der Fassung vom 02.06.2005) nach § 161 AktG**

Die ARBOmedia AG entsprach und entspricht grundsätzlich den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex". Abweichungen werden im Folgenden offen gelegt und erläutert.

- 1) **Empfehlung 3.10 des Kodex / Empfehlung 7.1.3 des Kodex**  
Im Geschäftsbericht wird kein eigenständiger Corporate Governance Bericht abgeben, sondern lediglich die aktuelle Entsprechenserklärung abgedruckt.
- 2) **Empfehlung 4.2.3 des Kodex:**  
Die Vergütung der Vorstandsmitglieder beinhaltet keine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für außerordentliche, nicht vorhersehbare Entwicklungen.
- 3) **Empfehlung Ziff. 4.2.4 des Kodex:**  
Die Angaben erfolgen nicht individualisiert
- 4) **Empfehlung Ziff. 5.3.1 des Kodex:**  
Es werden keine fachlich qualifizierten Ausschüsse gebildet, da sich mit den einzelnen Fachausschüssen zu übertragenden Aufgaben sämtliche Mitglieder des dreiköpfigen Aufsichtsrates befassen.
- 5) **Empfehlung Ziff. 5.3.2 des Kodex:**  
Es wird kein Prüfungsausschuss eingerichtet, da sich mit den dem Prüfungsausschuss zu übertragenden Aufgaben sämtliche Mitglieder des dreiköpfigen Aufsichtsrats befassen.
- 6) **Empfehlung Ziff. 5.4.3. des Kodex:**  
Die Wahlen zum Aufsichtsrat werden nicht in Einzelwahl durchgeführt. Die Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz werden den Aktionären nicht bekannt gegeben.
- 7) **Empfehlung Ziff. 5.4.7. des Kodex:**  
Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird nur im Anhang des Konzernabschlusses und dort nicht individualisiert ausgewiesen.
- 8) **Empfehlung 6.6 des Kodex:**  
Die Director's Dealings werden nur auf der Internetseite veröffentlicht.
- 9) **Empfehlung 7.1.2 des Kodex:**  
Die Konzernabschlüsse werden innerhalb von vier Monaten nach Ende des Berichtszeitraumes und Quartalsabschlüsse innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraumes veröffentlicht, wie dies der Börsenordnung entspricht.
- 10) **Empfehlung 7.1.4 des Kodex:**  
Die Angaben beschränken sich auf den Namen der Gesellschaft sowie die Höhe des Anteils.
- 11) **Empfehlung 7.2.3 des Kodex:**  
Eine Information über die Richtigkeit der Compliance-Erklärung ist mit den Abschlussprüfern nicht vereinbart.

München, den 14.12.2005



Dr. Georg Bogner  
Der Vorstandsvorsitzende



György von O'svath  
Der Aufsichtsratsvorsitzende